

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.400/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 17. April 2003 von dem Ministerpräsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung gewisser statutarischer Bestimmungen für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 23. September 2003 folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, Bestimmungen unterschiedlicher Art über das Statut des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen. Die entworfenen Bestimmungen betreffen insbesondere die Aspekte des Personalstatuts, die nicht in dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten geregelt werden und die aufgrund der Übergangsregelung von Artikel 64 des AGKE vom 26. September 1994 noch immer durch das Föderalbeamtenstatut in der am 7. März 1992 geltenden Fassung geregelt werden.

Die entworfenen Regelungen betreffen im wesentlichen:

- die Rechte, Pflichten und Unvereinbarkeiten (Kapitel II - Artikel 2 bis 6 des Entwurfs);
- die Dienststände (Kapitel III - Artikel 7 bis 12);
- die Urlaube und Abwesenheiten (Kapitel IV - Artikel 13 bis 105);
- die Disziplinarordnung (Kapitel V - Artikel 106 bis 122);
- die zeitweilige Amtsenthebung im Interesse des Dienstes (Kapitel VI - Artikel 123 bis 128);
- den Verlust der Beamteneigenschaft und das Ausscheiden aus dem Dienst (Kapitel VII - Artikel 129 bis 132).

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in dem im ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

.../...

Dieser Bestimmung zufolge findet u.a. Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Diese Sondergesetzesbestimmung erteilt den Regionen und den Gemeinschaften die Zuständigkeit, die Regeln des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres endgültig ernannten, zeitweilig eingestellten und hilfsweise beschäftigten Personals festzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Wie oben angegeben wurde, läuft der entworfene Erlaß im wesentlichen auf eine Ergänzung des besagten Erlasses vom 27. Dezember 1996 hinaus. Eine Aufnahme der entworfenen Bestimmungen in diesen Erlaß vom 27. Dezember 1996 würde natürlich der Transparenz und der Kohärenz der Rechtsstellungsregelung des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugute kommen. Der Beauftragte der Regierung hat erklärt, daß kein besonderer Grund vorhanden ist, um die entworfenen Bestimmungen in einen selbständigen Erlaß aufzunehmen. Es wäre infolgedessen besser, den entworfenen Erlaß in einen Erlaß zur Änderung (Ergänzung) des Erlasses vom 27. Dezember 1996 umzuarbeiten.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

Wird auf den Vorschlag eingegangen, den entworfenen Erlaß in einen Erlaß zur Änderung des Erlasses vom 27. Dezember 1996 umzuwandeln, so ist ein Hinweis auf diesen Erlaß in die Präambel aufzunehmen.

Überschrift von Kapitel II

Da Kapitel II des Entwurfs nicht nur darauf abzielt, "Rechte, Pflichten und Unvereinbarkeiten" zu regeln, sondern sich auch auf die "Ausübung von zusätzlichen beruflichen Aktivitäten" (siehe Artikel 3) bezieht, sollte die Überschrift von Kapitel II,

.../...

in Analogie zu den Bestimmungen des AGKE vom 22. Dezember 2000, um die Worte "Ausübung von zusätzlichen beruflichen Aktivitäten" ergänzt werden.

Artikel 3

1. Dieser Artikel legt die Bedingungen für die Ausübung von "zusätzlichen beruflichen Aktivitäten" fest. Absatz 3 bestimmt, was als "[zusätzliche] berufliche Aktivität" gilt. Absatz 2 betrifft die Ausübung einer zusätzlichen beruflichen Aktivität im öffentlich-rechtlichen Bereich. Die Absätze 1, 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die Ausübung einer zusätzlichen beruflichen Aktivität im privatwirtschaftlichen Bereich.

Die entworfenen Bestimmungen sollten logischer eingeteilt werden. Absatz 3 würde besser als Paragraph 1 des Artikels fungieren. Absatz 3 könnte dann in Paragraph 2 aufgenommen werden und die Absätze 1, 4 und 5 könnten einen Paragraphen 3 bilden.

2. In Absatz 1 (der ggf. Absatz 1 von Paragraph 3 wird) können die Worte "außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit" ausgelassen werden.

Artikel 16

Absatz 1 dieses Artikels bestimmt, daß "das Personalmitglied [...] sich nur dann vom Dienst entfernen [kann], wenn ihm ein Urlaub oder eine Dienstbefreiung gewährt wurde". Gemäß Absatz 1 von Artikel 17 zählt jedoch die Beteiligung an einer vorher angemeldeten konzertierten Arbeitsniederlegung zum aktiven Dienst. Unter Berücksichtigung dieser letzten Bestimmung sollte Absatz 1 von Artikel 16 besser mit den Worten "Unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 darf ..." anfangen.

Artikel 23

1. Gemäß Punkt 8 der in diesem Artikel stehenden Tabelle hat der Beamte Anrecht auf einen Tag Urlaub aus bestimmten Gründen anlässlich der "Weihe oder [des] Eintritt[s] in ein Kloster eines Kindes des Beamten, eines Kindes seines Ehepartners (-in), oder seines Lebensgefährten (-in)".

Zwecks Einhaltung des verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzips muß die entworfene Bestimmung auch für ähnliche Ereignisse in anderen anerkannten Kulturen gelten.

2. Punkt 10 in der Tabelle, der die Sitzung des Familienrates betrifft, ist auszulassen, da das Gesetz vom 29. April 2001 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Sachen Vormundschaft über Minderjährige die Institution des Familienrats abgeschafft hat.

Artikel 42

Gemäß diesem Artikel hat die Beamtin Anrecht auf Dienstbefreiung bei Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen, die nicht außerhalb der Dienstzeit erfolgen können.

Diese Bestimmung setzt Artikel 9 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16, Absatz 1, der Richtlinie 89/391/EWG) um.

Die Verfasser des Entwurfs werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitgliedstaaten - aufgrund von Artikel 14 dieser Richtlinie - verpflichtet sind, die Europäische Kommission in Kenntnis zu setzen von den von ihnen getroffenen Vorkehrungen, um in der Lage zu sein, die dieser Richtlinie entsprechenden Ergebnisse

.../...

zu gewährleisten; in den von ihnen erlassenen Vorschriften oder bei der amtlichen Veröffentlichung dieser Vorschriften müssen sie auch auf diese Richtlinie Bezug nehmen.

Zwecks Einhaltung dieser letzten Voraussetzung ist entweder in die Präambel des Entwurfs ein Hinweis auf diese Richtlinie aufzunehmen oder in den verfügenden Teil ein neuer Artikel einzufügen, in dem bestimmt wird, daß der entworfene Erlass diese Richtlinie umsetzt.

Artikel 49 und 50

1. Diese Artikel enthalten eine Regelung in Sachen Elternschaftsurlaub.

Die entworfenen Bestimmungen zielen darauf ab, die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub auszuführen.

Gemäß Artikel 2, Absatz 3, dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten, wenn sie Vorschriften zur Ausführung der erwogenen Maßnahmen erlassen, ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug nehmen. Zwecks Einhaltung dieser Voraussetzung ist hier auch, entweder in die Präambel des Entwurfs ein Hinweis auf diese Richtlinie aufzunehmen oder in den verfügenden Teil ein neuer Artikel einzufügen, in dem bestimmt wird, daß der entworfene Erlass diese Richtlinie umsetzt.

2. Dem Paragraphen 2, Nr. 1, der besagten Rahmenvereinbarung zufolge "haben erwerbstätige Männer und Frauen ein individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes, damit sie sich bis zu einem bestimmten Alter des Kindes - das Alter kann bis zu acht Jahren gehen - für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können. Die genauen Bestimmungen sind von den Mitgliedstaaten und/oder Sozialpartnern festzulegen".

Artikel 50, Absatz 1, des Entwurfs bestimmt, daß der Elternschaftsurlaub "eine Laufzeit von höchstens drei Monaten" hat.

Diese Bestimmung stimmt mit dem o.a. Paragraphen nicht völlig überein, insofern darin nicht ausgeschlossen wird, daß der Elternschaftsurlaub weniger als drei Monate dauern würde. Die Worte "Der Elternschaftsurlaub hat eine Laufzeit von höchstens drei Monaten" sind durch die Worte "Der Elternschaftsurlaub hat eine Laufzeit von drei Monaten" zu ersetzen.

3. Die Artikel 49 und 50 des Entwurfs regeln nicht alle in der Richtlinie angeführten Aspekte des Elternschaftsurlaubs.

Dies trifft unter anderem zu für die Rückkehr des Beamten im Anschluss an den Elternschaftsurlaub, über die Paragraph 2, Nr. 5, der Rahmenvereinbarung bestimmt, daß der Beamte das Recht hat, an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren oder, wenn das nicht möglich ist, einer gleichwertigen oder ähnlichen Arbeit zugewiesen zu werden.

Außerdem erhebt sich die Frage, ob gemäß Paragraph 2, Nr. 3, e), nicht vorgesehen werden muß, daß der Elternschaftsurlaub in bestimmten Fällen aus berechtigten dienstlichen Gründen verschoben werden kann.

Artikel 115

Absatz 1 zufolge geht der Vorschlag zur Verhängung einer Disziplinarstrafe über den Generalsekretär von dem für das Personal zuständigen Minister aus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Statut gemäß Artikel 14, § 3, Absatz 2, Nr. 6, des AGKE vom 22. Dezember 2000, dafür sorgen muß, daß die Behörde, die die Disziplinarstrafe verhängt, nicht dieselbe ist wie diejenige, die sie vorschlägt. Der Entwurf regelt nicht, wie diese Vorschrift auf Ebene der Regierung hinsichtlich der über den Generalsekretär zu verhängenden Disziplinarstrafen eingehalten werden muß.

Artikel 130

Wie der Beauftragte der Regierung es bestätigt hat, ist in Absatz 2 dieses Artikels nicht nur auf Artikel 107, sondern auch auf Artikel 132 hinzuweisen.

Artikel 132

Gemäß Paragraph 1, Absatz 1, wird der Beamte, der zweimal hintereinander die negativste Bewertung erhalten hat, entlassen.

Der Entwurf sieht für den betreffenden Beamten keine einzige Entschädigung vor. Dies scheint nicht in Übereinstimmung mit Artikel 24, Absatz 3, des AGKE zu sein, in dem bestimmt wird, daß das Statut die Bedingungen festlegen muß, unter denen den Betreffenden eine Entschädigung gewährt werden kann. Die Verfasser des Entwurfs könnten sich diesbezüglich an die Regelung von Artikel 27 des königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Einführung eines Bewertungszyklus in den föderalen öffentlichen Diensten orientieren.

Kapitel VIII: Abänderungs-, Übergangs-, Aufhebungs- und Schlußbestimmungen

Die Verfasser des Entwurfs sollten prüfen, ob es nicht notwendig ist, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von den geltenden Statutsbestimmungen zu den entworfenen Vorschriften regeln.

Artikel 133

In dem einleitenden Satz dieses Artikels sollte angegeben werden, daß Absatz 2 von Artikel 74, § 2, des Erlasses vom 27. Dezember 1996 durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 2003 eingefügt wurde.

Artikel 134

1. Dieser Artikel bezweckt die Aufhebung der föderalen statutarischen Regelungen, die aufgrund der Übergangsregelung von Artikel 64 des AGKE vom 26. September 1994 auf die Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar geblieben sind.

Die Verfasser des Entwurfs sollten prüfen, ob die Liste der aufzuhebenden Bestimmungen vollständig ist. Dies scheint nicht der Fall zu sein, insofern die vollständige Aufhebung des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten, der bis jetzt nur teilweise durch Artikel 88, § 1, des mehrmals o.a. Erlasses vom 27. Dezember 1996 aufgehoben wurde, nicht vorgesehen wird.

2. Gemäß den Vorschriften der Gesetzgebungstechnik müssen die Änderungen angegeben werden, die bis zum 7. März 1992 in den aufzuhebenden föderalen Erlassen angebracht wurden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN